

Vergaberecht

Freihändige Vergabe von Planungsleistungen durch öffentliche Auftraggeber

Einführung

Ingenieurleistungen sind – ähnlich der Arbeit von Ärzten, Apothekern und Rechtsanwälten – Dienstleistungen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und seinem Planer und Berater voraussetzen.

Unter dem derzeit gültigen Schwellenwert von 207.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen nicht.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz plädiert für unbürokratische Auftragsvergaben unterhalb des Schwellenwertes, die auf der Basis von hochwertigen Leistungen anstatt Preiskampfangeboten vergeben werden.

Hintergrund

Das Vergaberecht dient primär dem Schutz der Auftraggeber, ein Unternehmen zu beauftragen, das die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Leider ist festzustellen, dass das formalisierte Vergabeverfahren die Gefahr birgt, dass Auftragserteilungen überreguliert werden und anstelle sinnvollen Vorgehens formale Punkte in den Vordergrund gerückt werden. So wird von öffentlichen Auftraggebern die derzeit in Rheinland-Pfalz geltende Verwaltungsvorschrift bei der Vergabe von Ingenieurleistungen nach Ansicht der Kammer nicht richtig angewendet.

In Rheinland-Pfalz besteht nach der Verwaltungsvorschrift vom 24.04.2014 (405-00006 Ref. 8206) die Verpflichtung, bei Aufträgen über 500,00 € Auftragswert

mindestens drei Büros zur Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, es handelt sich um Standardleistungen, bei denen ein Preis- oder Leistungswettbewerb nicht stattfindet.

Die HOAI ist dabei trotzdem zwingendes Recht. Sie gilt selbstverständlich auch für die öffentliche Hand. § 7 HOAI legt den Mindestpreischarakter der HOAI fest. Wird das verbindliche Preisrecht der HOAI nicht beachtet, wird in der Regel auch gegen Auflagen aus Zuwendungsbescheiden verstoßen.

Dennoch ist in den letzten Jahren festzustellen,

- a) dass wettbewerbliche Anfragen an mehrere Ingenieurbüros gerichtet werden, mit dem Ziel, Planungsleistungen deutlich unterhalb der Mindestsätze der HOAI zu beschaffen (z.B. durch vermeintliche Reduzierung des Leistungsumfanges, Vorgabe unzutreffender Honorarzone bzw. zu niedriger anrechenbarer Kosten),
- b) die Bedarfsplanung nach DIN 18205 ohne Kostenausgleich übertragen wird,
- c) Ingenieure auf die Geltendmachung von Nebenkosten verzichten sollen.

Die Kammer spricht Klartext

Dieses Vorgehen ist unzulässig. Nach der verbindlichen Verwaltungsvorschrift vom 24.04.2014 (405-00006 Ref.8206) gilt:

Unterhalb des EU-Schwellenwertes unterliegen Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit „freiberuflich tätig“ ange-

boten werden, weder der VOL/A, noch der VOF, d. h. eine öffentliche Ausschreibung ist ebenso wenig wie ein „wettbewerbliches Verfahren“ vorgesehen.

Nach der Verwaltungsvorschrift wird nämlich ein unverhältnismäßiger Aufwand für Wettbewerbsverfahren angenommen, bei denen ein Preis- und Leistungswettbewerb nicht zum Tragen kommt („Standardleistungen“). Dabei handelt es sich um die in der HOAI 2013 vom 10.07.2013 (BGBl.I. S. 2276) ausschließlich noch verpreisten „Grundleistungen“, bei denen ein Preis- und Leistungswettbewerb nicht stattfindet, wenn die Auftragserteilung ohne besondere bzw. zusätzliche Leistung zu den Mindestsätzen erfolgt. Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift sind somit alle Verträge über Standardleistungen bis zu einem Auftragswert von 207.000,00 € erfasst.

Für die häufigsten Fälle der Vergabe von Ingenieurleistungen ist entgegen der gängigen Praxis nicht vorgegeben, dass mindestens drei Büros zur Abgabe eines (Preis-) Angebots aufgefordert werden. Bezogen auf Standardleistungen, deren Preise in der HOAI festgeschrieben sind, liegt im Abfragen von Wettbewerbsangeboten, das einzig erkennbare Ziel darin, Ingenieure zur Mindestsatzunterschreitung der HOAI anzuhalten. Dies ist unzulässig, offensichtlich aber bei den Auftraggebern noch nicht angekommen.

Den Klartext der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz finden sie auch im Internet unter www.ing-rlp.de / Kommunikation.

Vergaberechtsreform 2016

Bis zum 18.4.2016 werden die EU-Vergaberichtlinien, die am 17.04.2014 in Kraft getreten sind, in nationales Recht umgesetzt.

Der Anwendungsbereich des Europäischen Vergaberechts wird zwar nicht erweitert, dennoch sind die Vergaberichtlinien wesentlich umfangreicher als ihre Vorgängerregelungen. Dies ist dadurch begründet, dass die bisherigen Regelungen in weiten Teilen durch die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung des EuGH ergänzt wurden. Folge davon ist, dass einzel-

ne Artikel ausgesprochen umfangreich sind.

Den Vergaberichtlinien sind umfassende Erwägungsgründe vorangestellt, in denen die jeweiligen Regelungen nach Sinn und Zweck erläutert werden.

Welche Ziele verfolgt die Vergaberechtsreform?

1. Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben (Erwägungsgrund Nr. 2 zu Basis Vergaberichtlinie, RL 2014/24/EU)

2. Verbesserung der Chancen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU)
3. Die Förderung innovativer sozialer und umweltschützender Zwecke
4. Verwendung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel
5. Datenschutz
6. Compliance-Maßnahmen

Der erste Entwurf zur Umsetzung in nationales Recht liegt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz – VergModG Bearbeitungsstand: 30.04.2015) vor.

Die Umsetzung – auf gesetzlicher Ebene – wird im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfolgen.

Aufgrund der wesentlich höheren Regeldichte der neuen Richtlinien sind künftig deutlich mehr Vorgaben auf gesetzlicher Ebene erforderlich, insbesondere auch für die Umsetzung der neuen Konzessionsvergaberichtlinie.

Im überarbeiteten Teil 4 des GWB sind die wesentlichen Vorgaben, insbesondere allgemeine Grundsätze des Vergaberechts, der Anwendungsbereich, die Vergabearten, die grundsätzlichen Anforderungen an Eignung und Zuschlag, Ausführungsbedingungen, die Gründe für den Ausschluss eines Bewerbers/ Bieters aus einem Vergabeverfahren, die Anforderungen an die Selbstreinigung von Unternehmen und die neuen Vorgaben aus den EU-Richtlinien für die Kündigung sowie die Änderung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen während der Laufzeit der Verträge umgesetzt. Bisher gab es für Letztere keine Regelungen bzgl. der Anforderungen.

Zur wesentlichen Vereinfachung für den öffentlichen Auftraggeber wird der Ablauf des Vergabeverfahrens beginnend von der Aufstellung der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals im Gesetz vollständig vorgegeben.

Der vorliegende Referentenentwurf bezieht sich nur auf die Änderung des GWB.

Es wird weiterhin bei der Dreiteilung des bisherigen Vergaberechts bleiben. Die Neuregelungen der VgV und der VOB/A werden folgen. Die VOL/A und die VOF wird es zukünftig nicht mehr geben.

Die Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen, von Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie die Auslobungsverfahren werden in der VgV geregelt. Lediglich die VOB/A bleibt als eigene Vergabe- und Vertragsordnung erhalten.

Ein eigenes Rechtsschutzsystem für Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte wurde nicht geschaffen.

Es wurde eine einheitliche europäische Eignenerklärung verpflichtend eingeführt, mit der Wirtschaftsteilnehmer einen vorläufigen Nachweis der Eignung führen, anstatt Bescheinigungen von Behörden und Dritten vorzulegen. Das Standardformular wird in ausschließlich elektronischer Form vorgegeben.

Des Weiteren werden Höchstgrenzen für den Nachweis des Mindestumsatzes von KMU festgesetzt und ein verbesserter Schutz von Newcomern vorgesehen.

Nach wie vor wird es Ausnahmen von der Vergabepflicht für sogenannte In-House-Geschäfte geben (Art. 12 Abs. 1 Basis-Vergaberichtlinien).

Das offene und das nicht offene Vergabeverfahren werden gleichrangig und zur Wahl des Auftraggebers gestellt. Zudem wird ein neues Vergabeverfahren eingeführt, die sogenannte Innovationspartnerschaft. Damit besteht für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, die Nachfrage nach einem innovativen Produkt durch eine Gesellschaftsgründung mit einem oder mehreren Partnern zu erfüllen, in dem diese das Produkt entwickeln und der öffentliche Auftraggeber dieses später erwirbt.

Die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen aus Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder sonstigen internationalen Vorschriften wird in die gesetzliche Regelung übernommen.

Für die bisher nach § 16 VgV ausgeschlossenen Personen wird eine Verpflichtung zur Verhinderung von Interessenkonflikten geschaffen werden.

Ob mit der Neuregelung die erhofften Einspareffekte erreicht werden, bleibt abzuwarten.

RA Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Kunz Rechtsanwälte Mainz

Einladung zum 17. Vergabetag Rheinland-Pfalz

Öffentliches Vergaberecht in der Praxis (VOB/VOF): Aktuelle Entwicklungen – Praktische Erfahrungen – Rechtsfragen

17.09.2015 im Schloss Waldthausen,
Budenheim bei Mainz

PROGRAMM

9:30 Uhr Begrüßung

Winfried Manns (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.)

9:45 Uhr Leitreferat der Landesregierung
Staatsministerin Doris Ahnen (Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz)

10:15 Uhr Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien

Dr. Mark von Wietersheim, Geschäftsführer forum vergabe e. V., Berlin

11:00 Uhr Pause

11:15 Uhr Vergaberecht 2015 und aktuelle Entwicklungen

Norbert Portz (Beigeordneter Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn / Berlin)

12:15 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr Neue Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz zur Eigen-

nung/Eignungsprüfung

Hermann Summa (Richter und Vergabese-nat, Oberlandesgericht Koblenz)

14:30 Uhr Architekturwettbewerb als Instrument der Stadt- und Ortsentwicklung

Christoph Burkhard (Bürgermeister Stadt Alzey)

Christoph Heckel (Landschaftsarchitekt, Ausschuss Vergabe und Wettbewerbswesen Architektenkammer Rheinland-Pfalz)

15:15 Uhr Praktische Erfahrungen eines Auftraggebers bei der e-vergabe

Frank Jonas (Bereichsleiter Zentrale Anlagen beim Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen)

Moderation

Dr. Elena Wiezorek (Hauptgeschäftsführerin Architektenkammer Rheinland-Pfalz)

15:45 Uhr Diskussion

Ausrichter der Kooperationsveranstaltung sind der Gemeinde- und Städtebund, der

Landkreistag und Städtetag sowie die Architektenkammer und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Die Tagungsgebühr beträgt 80,- € pro Person inkl. Verpflegung und Tagungsunterlagen.

Ihre Anmeldung senden Sie bitte unter Angabe der Teilnehmer sowie der Anschrift und E-Mailadresse des Rechnungsempfängers per Fax an 06131/614926.

Wir bevorzugen jedoch Ihre **Online-Anmeldung** unter:
<http://www.diearchitekten.org/?id=termineseminare&sid=5815>

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kelber täglich von 9.00 - 12.00 Uhr gerne zur Verfügung. Tel.: 06131/9960-27